



Studium / Sprachkurs - Allgemeine Information

(Gilt nicht für Unionsbürger und Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz, sowie für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika).

Einreise

Für die Einreise ist ein Visum erforderlich, das bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder regional zuständiges Konsulat) unter Angabe des konkreten Aufenthaltszwecks zu beantragen ist und grundsätzlich nur für 3 Monate (90 Tage) und als nationales Visum erteilt wird.

Das Visumverfahren dauert ca. 8 Wochen. Dem Visumantrag müssen unbedingt Nachweise zum Aufenthaltszweck (vgl. Beantragung der Aufenthaltserlaubnis) und zur Finanzierung beiliegen.

Studienbewerber müssen die Studienbefähigung (Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle der Regierung von Oberbayern, Pündterplatz 5, 80803 München, Tel. 089/383849-0) für ein Studium an einer deutschen Hochschule belegen.

Nach der Einreise

In Deutschland angekommen, sind Sie verpflichtet, sich innerhalb einer Woche an Ihrem Wohnort bei der Meldebehörde (Rathaus) anzumelden. Dort erhalten Sie auch den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Innerhalb der Gültigkeit Ihres Visums (bzw. spätestens 3 Monate nach der Einreise bei den o.g. nicht visumpflichtigen Ländern) müssen Sie bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Ebersberg die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragen. Grundsätzlich sind hierfür folgende Unterlagen erforderlich:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Bestätigung der Meldebehörde
- 2) Gültiger Nationalpass
- 3) 1 Lichtbild (biometrische Norm!)
- 4) Nachweis über den Aufenthaltszweck
- 5) Krankenversicherungsnachweis
- 6) Nachweis über die Finanzierung des Lebensunterhalts für mindestens 1 Jahr

Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als gesondertes Dokument im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen erteilt. Die Produktion des Dokuments dauert ca. 6 Wochen. Die Gebühr für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beträgt 100,00 €; für die Verlängerung betragen die Gebühren 93,00 €.

Zu 4) Aufenthaltszweck

- **Sprachkurse zum Erlernen der deutschen Sprache** (ohne anschließendes Studium)
Erforderlich ist der Besuch von Deutsch-Intensivkursen (täglich Unterricht montags bis freitags, tagsüber, mindestens 20 Unterrichtsstunden je Woche). Der Kurs muss verbindlich gebucht sein. Die Aufenthaltsdauer ist auf längstens 1 Jahr beschränkt. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
- **Studienvorbereitende Maßnahmen (Deutsch-Intensivkurs, Studienkolleg)**
Es ist eine Bescheinigung des Deutschinstituts über einen verbindlich gebuchten Deutschintensivkurs mit Angabe der Dauer, der Wochenstundenzahl und der Kursstufe vorzulegen, für das Studienkolleg die entsprechende Immatrikulation.
Die Aufenthaltsdauer ist in der Regel auf längstens zwei Jahre ab Einreise beschränkt. Anschließend

muss das Fachstudium aufgenommen werden. Es liegt in der Verantwortung der/des einzelnen Studierenden, die Vorbereitungsphase zielgerichtet zu planen und durchzuführen sowie Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen zu beachten.

Während der Studienvorbereitung ist im Allgemeinen eine Beschäftigung von 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen je Kalenderjahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten an Hochschulen / öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen zugelassen, im ersten Jahr der Studienvorbereitung allerdings nur in den Ferienzeiten.

- **Fachstudium**

Zulassungsbescheid der Hochschule/Immatrikulation.

Die Aufenthaltserlaubnis kann um jeweils bis zu längstens zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in angemessener Zeit noch erreicht werden kann. Aufenthaltswitz ist der konkret in der Auflage zur Aufenthaltserlaubnis genannte Ausbildungsgang an der konkret genannten Hochschule.

Als zeitlich angemessen gilt die durchschnittliche Studiendauer (Regelstudienzeit) im jeweiligen Studiengang an der jeweiligen Hochschule zuzüglich drei Semester. Während der akademischen Ausbildung wird anhand der gezeigten Ausbildungsbemühungen und erbrachten Leistungen eine Zukunftsprognose getroffen, ob ein erfolgreicher Studienabschluss innerhalb der angemessenen Zeitdauer zu erwarten ist. Grundsätzlich wird keine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Studium mehr erfolgen, wenn eine Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren oder mehr zu prognostizieren bzw. erreicht ist. Während des Fachstudiums wird generell eine Beschäftigung von 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen je Kalenderjahr sowie studentische Nebentätigkeit an Hochschulen / öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen gestattet.

- **Promotion**

Für ein Promotionsstudium gelten die obigen Ausführungen sinngemäß. Die Themenfestlegung und voraussichtliche Dauer des Promotionsverfahrens bis zum endgültigen Abschluss (Aushändigung Doktorurkunde) sind vom Doktorvater mitzuteilen.

Sofern die Promotion nicht am Lehrstuhl der Hochschule, sondern an wissenschaftlichen Einrichtungen oder der freien Wirtschaft absolviert wird, ist zusätzlich zu belegen, von wem die Dissertation betreut wird und an welcher Hochschule die Arbeit eingereicht wird. Eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft wird ausländerrechtlich wie eine studentische Hilfskrafttätigkeit (siehe oben) angesehen.

Zu 5) Krankenversicherungsnachweis

Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz liegt vor, wenn dieser Leistungen mindestens im Umfang des deutschen gesetzlichen Versicherungsträgers umfasst. Der Nachweis eines bestehenden Versicherungsschutzes ist vorzulegen.

Zu 6) Finanzierung des Lebensunterhalts für mindestens 1 Jahr

Eine gesicherte Finanzierung liegt vor, wenn monatliche Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts mindestens in Höhe des BaFöG-Satzes (derzeit 720,00 €; ab 01.01.2020 853,00 €) zur Verfügung stehen. Mögliche Nachweise sind:

- Eine schriftliche Erklärung der Eltern über die erforderliche finanzielle Unterstützung und geeignete Belege zur Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern. Die Nachweise müssen von der Deutschen Botschaft/Konsulat im Heimatland beglaubigt sein,
- die förmliche Verpflichtungserklärung einer dritten Person nach § 68 AufenthG,
- ein Sparbuch oder Sparkonto (nicht Girokonto!) in Deutschland über eigene Ersparnisse von mindestens 8.640,00 € (ab 01.01.2020 10.236,00 €), wobei die Ausländerbehörde einen Sperrvermerk zur Begrenzung des monatlich entnehmbaren Betrages verlangen kann,
- ein Stipendium der Heimatregierung oder eines deutschen öffentlichen Trägers,
- Bürgschaft einer Bank im Bundesgebiet.

Ein Zuverdienst im Rahmen einer erlaubten Beschäftigung kann berücksichtigt werden.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Neben den unter „Beantragung der Aufenthaltserlaubnis“ genannten Unterlagen sind für die Verlängerung außerdem Nachweise über den Ausbildungsverlauf (z.B. bislang besuchte Sprachkurse mit Ergebnis, Scheine, abgelegte Prüfungen) vorzulegen.

Auf die nach § 82 Abs. 1 AufenthG bestehende gesetzliche Mitwirkungspflicht wird hingewiesen.

Die Auflistung der genannten Unterlagen ist nicht abschließend. Im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen erforderlich sein.

Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist an einen konkreten Zweck (Fachrichtung, Hochschule) gebunden. Bei Abbruch des Studiums oder unerlaubtem Wechsel erlischt die Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetz, d.h. Sie besitzen keine gültige Aufenthaltserlaubnis mehr!

Wechsel der Fachrichtung und/oder der Hochschule

Generell zugelassen wird ein einmaliger Wechsel des Studienganges/der Hochschule innerhalb der ersten 18 Monate nach Fachstudienbeginn (sog. Orientierungsphase). Der Wechsel ist unverzüglich der Ausländerbehörde anzuzeigen und die Auflagenänderung zu beantragen. Hierfür erforderliche Unterlagen sind:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Bestätigung der Meldebehörde
- Gültiger Nationalpass
- Immatrikulationsbestätigung
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts

Ein **späterer** oder **weiterer Wechsel** ist **vorher** von der Ausländerbehörde zu genehmigen, anderenfalls können Sie nicht mehr mit einer Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis rechnen! Der Wechsel ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zur Prüfung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Schriftliche Stellungnahme über die persönlichen Gründe des Wechsels,
- alle bisher erworbenen Leistungsnachweise (Scheine, Notenblatt),
- Darstellung des weiteren geplanten Studienverlaufs,
- Anrechnungsbescheid der bisherigen Leistungen,
- Stellungnahme des Prüfungsamtes/Akademischen Auslandsamtes zum bisherigen und weiteren Studienverlauf.

Arbeitsplatzsuche / Beschäftigung nach Studienende

Nach erfolgreichem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule ist der Zugang zum Arbeitsmarkt abhängig von der Arbeitsmarktsituation grundsätzlich möglich. Zur Suche und Bewerbung für einen dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatz kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten verlängert werden. Der erfolgreiche Studienabschluss und die Finanzierung einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes müssen belegt werden. Abweichend von den oben genannten Finanzierungsnachweisen kann auch Einkommen aus einer minderqualifizierten Tätigkeit (z.B. eines Praktikums oder Hilfsjobs) akzeptiert werden, da die Aufenthaltserlaubnis während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Persönliche bzw. telefonische Beratung

erhalten Sie im Ausländeramt, Herr Lepperhoff, Zimmer E.63, Telefon 08092 / 823 - 699